



Satzung

BMW Club Peine e.V.

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Club führt den Namen "BMW Club Peine e.V." und hat seinen ständigen Sitz in Peine. Der BMW Club Peine e.V. erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Stadt und des Landkreises Peine und hat von der Bayerische Motorenwerke AG München, die für diesen Bereich allein gültige Genehmigung zur Führung der Bezeichnung "BMW Club Peine e.V.", sowie zur Benutzung des markenrechtlich geschützten BMW Zeichens im Rahmen des Clubgeschehens.

§ 2

Zweck des Clubs

Die Tätigkeit des Clubs ist nicht auf Gewinn berechnet und verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele. Es soll allen am Kraftfahrzeug Interessierten die Möglichkeit gegeben werden, auf unpolitischer und überkonfessioneller Basis in allen technischen, touristischen und kraftfahrzeugwirtschaftlichen Fragen Beratung einzuholen, Erfahrungen auszutauschen und Freizeitgestaltung zu pflegen durch Veranstaltungen aller Art.

Vor allem wird eine Zusammenarbeit mit allen BMW Gemeinschaften im In- und Ausland, mit der Bayerische Motorenwerke AG in München, mit autorisierten Vertragshändlern, mit Firmen der Zubehörindustrie und mit den für den Straßenverkehr bzw. die Motorisierung zuständigen Behörden angestrebt.

§ 3

Finanzielle Mittel und Art ihrer Aufbringung

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung der Clubziele werden aufgebracht durch Erträge aus Unternehmungen und Veranstaltungen sowie aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Sammlungen und sonstigen Zuwendungen.

§ 4

Mitgliedschaft

- a) Ordentliche Mitglieder des BMW Club Peine e.V. können alle Personen werden (auch Ehefrauen/Ehemänner oder Freundinnen/Freunde, sofern der Ehemann/die Ehefrau oder der Freund/die Freundin Besitzer eines BMW-Fahrzeugs ist) die sich für Zweck und Ziel dieser BMW Gemeinschaft interessieren und an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten eines ordentlichen Clubmitglieds voll teilhaben wollen. Ordentliche Mitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Anmeldung erfolgt schriftlich und muß bestätigt werden. Damit erkennt das neue Mitglied die vorliegende Clubsatzung an. Über die Aufnahme entscheidet der gesamte Clubvorstand. Sobald zwei Drittel der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung abgegeben haben, gilt der Bewerber als aufgenommen. Der Besitz eines BMW-Fahrzeugs ist für ordentliche Mitglieder Voraussetzung zur Aufnahme in den BMW Club Peine e.V.
- b) Außerordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des BMW Clubs fördern wollen, ohne aber an den in § 7 näher bezeichneten Rechten und Pflichten teilhaftig zu werden. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht. Wechselt ein Mitglied auf Fremdfabrikat um, verliert es automatisch sein Wahlrecht und wird damit zum außerordentlichen Mitglied. Darüber hinaus ist es gestattet, daß auch solche Personen an Clubveranstaltungen teilnehmen, die dem Club noch nicht als Mitglieder angehören. Sie besitzen jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

a) Freiwilliger Austritt:

Dieser ist dem 1. Vorsitzenden schriftlich drei Monate vor Jahresschluß mitzuteilen.

b) Ausschluß oder Streichung:

Der Ausschluß kann nur durch den gesamten Clubvorstand und bei Vorliegen von Zweidrittelmehrheit ausgesprochen werden und erfolgt bei unehrenhaften oder anderen schuldhaften Handlungen die geeignet sind, das Ansehen des Clubs zu gefährden oder die gegen dessen Interessen gerichtet sind. Der vollzogene Ausschluß muß den Betroffenen schriftlich mitgeteilt werden. Eine Berufung gegen einen Ausschluß oder eine Streichung ist innerhalb von 8 Tagen nach Zustellung dem 1. Vorsitzenden einzureichen. Zur Streichung eines Mitglieds ist der Gesamtvorstand bei gleichzeitiger Verständigung der betroffenen Person befugt, sofern diese trotz ein-maliger Mahnung durch drei Monate hindurch mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand geblieben ist.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Über Höhe und Erhebungsmodus der Beiträge sowie über eine einmalige Aufnahmegebühr entscheidet die Vollversammlung. Die eingehenden Beiträge (einschließlich der Aufnahmegebühren) werden vom Clubkassenwart verwaltet. Es muß auf jeden Fall für die vom Clubbetrieb nicht benötigten Geldmittel ein verzinsbares Konto bei einem Geldinstitut angelegt werden.

§ 7

Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Ordentliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das aktive und passive Wahlrecht. Alle Mitglieder haben das Recht, die Clubeinrichtungen kostenlos zu benutzen sowie an den Veranstaltungen des Clubs teilzunehmen. Das Stimmrecht der ordentlichen Mitglieder ist grundsätzlich gleichwertig. Jede Person besitzt nur eine Stimme. Zu den Pflichten der Mitglieder gehört es, ganz allgemein den Interessen und Zielen des BMW Clubs nach bestem Vermögen zu dienen, die Satzung und Beschlüsse diszipliniert zu beachten und die von der Vollversammlung festgelegten Beitragsleistungen pünktlich und vollständig zu erbringen.

§ 8

Organe des Clubs

Organe des Clubs sind die Vollversammlung und der Gesamtvorstand. Die Vollversammlung umfaßt sämtliche ordentlichen Mitglieder des Clubs. Außerordentliche Mitglieder haben hierbei lediglich beratende Funktion. Die Vollversammlung muß mindestens einmal im Jahr einberufen werden (Ordentliche Jahreshauptversammlung). Eine außerordentliche Vollversammlung kann bei Vorliegen eines gewichtigen Grundes vom ersten Vorsitzenden, dem Vorstand oder im Auftrag von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zu den Vollversammlungen erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an alle Mitglieder mit einer Frist von mindestens einer Woche. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche oder außerordentliche) Vollversammlung ist beschlußfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen. Über die Vollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom ersten Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Aufgaben der Vollversammlung sind:

1. Entgegennahme des anläßlich der Jahreshauptversammlung vom Gesamtvorstand über das vorhergehende Geschäftsjahr (Kalenderjahr) vorzulegenden Rechenschaftsberichts und Entlastung des gesamten Clubvorstands.
2. Die Wahl eines neuen Gesamtvorstands. Sie erfolgt grundsätzlich geheim. Sämtliche Vorstandsmitglieder können bei Bewährung wiedergewählt werden. Für eine Abstimmung ist eine Beteiligung von mindestens zwei Drittel aller Clubmitglieder erforderlich. Ist bei der ersten Abstimmung keine zwei Drittel-Mehrheit vorhanden, entscheiden bei der zweiten Abstimmung die jeweils anwesenden Stimmberechtigten mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und

bleiben bis zur Wahl des neuen Gesamtvorstandes im Amt. Wird für ein Amt im Gesamtvorstand nur ein Kandidat vorgeschlagen, dann ist die Wahl durch offene Abstimmung mit Feststellung der Gegenstimmen und Enthaltungen zulässig. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Viertel aller Clubmitglieder kann der Gesamtvorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied jederzeit mit 2/3-Mehrheit abberufen werden.

3. Wahl von Kassenprüfern
4. Satzungsänderungen. Die Satzung kann nur mit 2/3-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens 14 Tage vor der Vollversammlung allen Clubmitgliedern bekanntzugeben.
5. Festlegung des Clubbeitrags
6. Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
7. Beschlußfassung über die vom Gesamtvorstand oder von ordentlichen Clubmitgliedern vorgelegten Anträge.

§ 9

Mitglieder des Gesamtvorstandes

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1.	1. Vorsitzender
2.	2. Vorsitzender
3.	Schriftführer
4.	Kassenwart
5.	Sportwart
6.	Touristikwart

Der Gesamtvorstand hat folgende Aufgaben:

- a) Vollzug der von der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse.
- b) Entscheidung in allen Clubangelegenheiten, zu deren Regelung die Vollversammlung nicht einberufen werden muß.
- c) Organisation und Abwicklung des Clublebens.

§ 10

Vertretung nach außen

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom alleinvertretungsberechtigten ersten Vorsitzenden vertreten. Sein Vertreter ist der zweite Vorsitzende, der ebenfalls alleinvertretungsberechtigt ist.

§ 11

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder während einer Vollversammlung erfolgen, zu der die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher unter Angabe des Tagesordnungspunktes "Vereinsauflösung" schriftlich einzuladen sind. Die Vollversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat einen oder mehrere Liquidatoren zu bestimmen, die das eventuell vorhandene Vermögen einem gemeinnützigen Zweck zuzuführen haben.

§ 12

Satzungserrichtung

Die vorliegende Satzung wurde in der Gründerversammlung vom 25.08.1993 in der Gaststätte "Alte Zollstube" in Klein Ilsede errichtet.